GEMEINDE LAMSPRINGE

- Der Gemeindewahlleiter -



Öffentliche Bekanntmachung

Az.:063-01 os 06.01.2021

Kommunalwahlen am 12. September 2021 Aufforderung zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern gemäß § 8 Abs. 2 der Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO)

Gemäß § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05. Juli 2006 (Nds. GVBl. Nr. 19 S. 280; ber. Nr. 22 S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07. August 2017 (Nds. GVBl. S.255) fordere ich hiermit die im Gebiet der Gemeinde Lamspringe vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum 12. Februar 2021 Wahlberechtigte als Beisitzerinnen und Beisitzer sowie stellvertretende Beisitzerinnen und stellvertretende Beisitzer des Wahlausschusses vorzuschlagen. Ich bitte zu beachten, dass Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge gemäß § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) ein Wahlehrenamt nicht innehaben können. Die Übernahme eines Wahlehrenamtes darf gemäß § 13 Abs. 3 NKWG aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehrenamt ablehnen:

- die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung
- die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind
- Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben
- Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten

Die Vorschläge sind schriftlich zu richten an die Gemeinde Lamspringe, - Wahlamt -, Kloster 3, 31195 Lamspringe.

Der Gemeindewahlleiter

Humbert